AUSZUG

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

www.wpk.de/wissen/rechtsvorschriften/

Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP)

Vom 21. Juni 2016 (BAnz AT 22.07.2016 B1)

in Kraft getreten am 23. September 2016 (BAnz AT 04.10.2016 B2)

unter Berücksichtigung der Änderung der Berufssatzung

vom 4. Dezember 2019 (BAnz AT 02.01.2020 B2)

in Kraft getreten am 6. März 2020 (BAnz AT 27.03.20

vom 3. Juni 2022

in Kraft getreten am 29. Juni 2022 (Bekanntmachung auf www.wpk.

vom 3. Juni 2024

in Kraft getreten am 18. Juli 2024 (Bekanntmachung auf www.wpk.de vom 17. Juli 2024)

Download der Vollversion auf www.loesle.de

Stand: 21.07.2026

„1/1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP)“

Stand: 21.06.2016 (47 Seiten)

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

www.wpk.de/wissen/rechtsvorschriften/

Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP)

Vom 21. Juni 2016 (BAnz AT 22.07.2016 B1)

in Kraft getreten am 23. September 2016 (BAnz AT 04.10.2016 B2)

unter Berücksichtigung der Änderung der Berufssatzung

vom 4. Dezember 2019 (BAnz AT 02.01.2020 B2)
in Kraft getreten am 6. März 2020 (BAnz AT 27.03.2020 B3),

vom 3. Juni 2022
in Kraft getreten am 29. Juni 2022 (Bekanntmachung auf www.wpk.de vom 28. Juni 2022),

vom 3. Juni 2024
in Kraft getreten am 18. Juli 2024 (Bekanntmachung auf www.wpk.de vom 17. Juli 2024)

vom 29. November 2024
in Kraft getreten am 19. Dezember 2024
(Bekanntmachung auf www.wpk.de vom 18. Dezember 2024

vom XX. XX 202X
in Kraft getreten am XX. XX 202X (Bekanntmachung auf www.wpk.de vom XX. XX 202X)

Stand: 21.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Berufspflichten

§ 1 Grundsatz

§ 2 Unabhängigkeit
§ 3 Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen
§ 4 Gewissenhaftigkeit
§ 5 Fachliche Fortbildung
§ 5a Spezielle Fortbildung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 13d Absatz 3 WPO
§ 6 Qualifikation, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter
§ 7 Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter
§ 8 Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung
§ 9 Umgang mit fremden Vermögenswerten
§ 10 Verschwiegenheit
§ 11 Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen
§ 12 Eigenverantwortlichkeit
§ 13 Führung von Mitarbeitern
§ 14 Berufswürdiges Verhalten
§ 15 Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht
§ 16 Pflichten gegenüber Gerichten, Behörden, der Wirtschaftsprüferkammer und anderen WP/vBP
§ 17 Mitwirkung bei der Ausbildung
§ 18 Haftungsbegrenzung
§ 19 Siegelführung
§ 20 Gestaltung des Siegels
§ 21 Sozietät
§ 22 ~~Berufsgesellschaften~~(weggefallen)

Stand: 21.07.2026

Teil 2: Berufshaftpflichtversicherung

§ 23 Versicherungspflicht
§ 24 Inhalt des Versicherungsvertrages
§ 25 Nachweis des Versicherungsabschlusses vor der Bestellung
§ 26 Nachweisverfahren nach der Bestellung
§ 27 Höherversicherung

Teil 3: Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

§ 28 Unparteilichkeit
§ 29 Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit
§ 30 Schutzmaßnahmen
§ 31 Bedeutung absoluter Ausschlussgründe im Sinne der §§ 319 Absatz 3, 319b Absatz 1 HGB

§ 32 Eigeninteressen
§ 33 Selbstprüfung
§ 34 Interessenvertretung
§ 35 Persönliche Vertrautheit
§ 36 Einschüchterung
§ 37 Kritische Grundhaltung
§ 38 Prüfungsplanung
§ 39 Auftragsabwicklung
§ 40 Beschwerden und Vorwürfe
§ 41 Kennzeichnung übernommener Angaben in Prüfungsberichten und Gutachten
§ 42 Pflichten bei ~~Wechsel des Abschlussprüfers~~Prüferwechsel
§ 43 Vergütung
§ 44 Unterzeichnung von Bestätigungs- und Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten, Gutachten

Teil 4: Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB

Abschnitt 1: Weitere Berufspflichten bei der Auftragsdurchführung

§ 45 Auftragsdatei
§ 46 Auswahl ~~und~~, Ausstattung und Mitteilung des verantwortlichen Prüfungspartners und des verantwortlichen Nachhaltigkeitsprüfungspartners
§ 47 Personelle und zeitliche Ressourcen (§ 38 Absatz 1)
§ 48 Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung
§ 49 Nachschau

Abschnitt 2: Berufspflichten zum Schaffen von Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem nach § 55b Absatz 2 WPO

§ 50 Allgemeines
§ 51 Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem
§ 52 Regelungen zur Beachtung der Ausschlussgründe
§ 53 Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen
§ 54 Anforderungen an die beteiligten Personen
§ 55 Gesamtplanung und Organisation der Fachinformation
§ 56 Prüfungsplanung
§ 57 Auftragsabwicklung
§ 58 Prüfungsakte
§ 59 Beschwerden und Vorwürfe
§ 60 Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung
§ 61 Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung

§ 62 Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten
§ 63 Nachschau

Teil 5: Schlussbestimmungen

§ 64 Anwendungsbereich

Anlage (zu § 20)

Teil 1:
Allgemeine Berufspflichten

§ 1
Grundsatz

(1) [1]WP/vBP haben ihren Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben (§ 43 Absatz 1 Satz 1 WPO). [2]Sie haben ihre Pflichten verantwortungsbewusst und sorgfältig zu erfüllen (§ 17 Absatz 1 WPO). [3]Innerhalb und außerhalb der Berufstätigkeit haben sie sich des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert (§ 43 Absatz 2 Satz 3 WPO).

(2) [1]WP/vBP haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufes unvereinbar ist. [2]Sie haben sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihnen aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu Abschlüssen oder Prüfungsvermerke über Nachhaltigkeitsberichte zu erteilen (§ 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 WPO) und ein Siegel zu führen (§ 19).

§ 2
Unabhängigkeit

(1) [1]WP/vBP dürfen keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. [2]Sie haben ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu bewahren.

(2) Es ist insbesondere berufswidrig,

1. unbeschadet des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 und 3 Nummer 1 und 3 WPO Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der Tätigkeit als WP/vBP abhängig gemacht wird (§ 55 Absatz 1 Satz 1 WPO),
2. für Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 WPO Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit des WP/vBP abhängig gemacht wird oder nach denen der WP/vBP einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält; dies gilt nicht bei Vereinbarungen im Einzelfall, wenn der Auftraggeber bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde (§ 55a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 WPO),
3. die Vergütung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen und gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten über Nummer 1 hinaus an weitere Bedingungen zu knüpfen; diese darf auch nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt sein (§ 55 Absatz 1 Satz 3 WPO),
4. einen Teil der Vergütung oder sonstige Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem WP/vBP oder Dritten, abzugeben oder entgegenzunehmen (§ 55 Absatz 2 WPO),
5. Mandantenrisiken zu übernehmen oder

Stand: 21.07.2026

6. Versorgungszusagen von Auftraggebern anzunehmen.

§ 3
Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

(1) [1]WP/vBP dürfen nicht tätig werden, wenn sie einen anderen Auftraggeber in derselben Sache im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten bzw. beraten oder vertreten haben. [2]Das Verbot nach Satz 1 gilt auch für alle mit dem WP/vBP in derselben Sozietät oder Berufsgesellschaft oder durch ein Netzwerk verbundenen WP/vBP. [3]Satz 2 gilt nicht, wenn durch Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind und diese nach Information über die Art des Interessenkonflikts sowie die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen der Beratung oder Vertretung zugestimmt haben. [4]Die Auftraggeber sind gesondert zu unterrichten und es ist deren ausdrückliche Zustimmung einzuholen, wenn Art und Bedeutung des Interessenkonflikts dies erfordern.

(2) [1]WP/vBP dürfen im Übrigen mehrere Auftraggeber in derselben Sache nur beraten oder vertreten, wenn ihnen ein gemeinsamer Auftrag erteilt ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind. [2]Eine vermittelnde Tätigkeit im Auftrag aller Beteiligten ist zulässig.

Stand: 21.07.2026

§ 4
Gewissenhaftigkeit

(1) WP/vBP sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an das Gesetz gebunden, haben sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten und diese und fachliche Regeln zu beachten.

(2) WP/vBP dürfen Leistungen nur anbieten und Aufträge nur übernehmen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung nötige Zeit verfügen.

(3) WP/vBP haben durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können.

(4) Treten nach Auftragsannahme Umstände ein, die zur Ablehnung des Auftrages hätten führen müssen, ist das Auftragsverhältnis zu beenden.

§ 5
Fachliche Fortbildung

(1) [1]WP/vBP sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden (§ 43 Absatz 2 Satz 4 WPO). [2]Die Fortbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand halten. [3]WP/vBP erfüllen ihre

Fortbildungsverpflichtung durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder als Dozent sowie durch Selbststudium.

(2) [1]Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehören Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen). [2]Unerheblich ist, ob sie durch Dritte oder durch die Praxis selbst organisiert und ob sie der Öffentlichkeit oder nur Mitarbeitern der Praxis zugänglich sind. [3]Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehört auch die Absolvierung von IT-gestützten Fachkursen (E-Learning, Web-based Training), wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann. [4]Der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gleichgestellt sind die schriftstellerische Facharbeit, die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen.

(3) Zum Selbststudium gehört insbesondere das Lesen von Fachschrifttum.

(4) [1]Die Fortbildung muss sich auf die in §§ 2, 129 WPO genannten Tätigkeiten beziehen und geeignet sein, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern. [2]Sie soll ihren Schwerpunkt in der ausgeübten oder beabsichtigten Berufstätigkeit des WP/vBP haben. [3]Bei WP/vBP, die Abschlussprüfungen vornehmen oder Nachhaltigkeitsberichte prüfen, muss die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit (§§ 2 Absatz 1, 129 Absatz 1 WPO) betreffen.

(5) [1]Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten. [2]Hiervon müssen 20 Stunden auf die in Absatz 2 genannten Fortbildungsmaßnahmen entfallen; diese sind unter Bezeichnung von Art und Gegenstand für Nachweiszwecke zu dokumentieren. [3]Die Mindeststundenzahl nach Satz 2 kann auch durch Bildungsmaßnahmen nach § 57a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, Absatz 3a Satz 2 Nummer 4 WPO erbracht werden.

§ 5a
Spezielle Fortbildung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 13d Absatz 3 WPO

(1) Der Umfang der speziellen Fortbildungsveranstaltung nach § 13d Absatz 3 WPO muss mindestens 40 Stunden umfassen. Die spezielle Fortbildungsverpflichtung kann durch Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung als Hörer oder als Dozent erfüllt werden.

(2) Zur Form der speziellen Fortbildungsveranstaltung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die spezielle Fortbildung ist der WPK durch eine Teilnahmebescheinigung des Fortbildungsveranstalters nachzuweisen. Aus der Teilnahmebescheinigung muss der Inhalt und die Dauer der Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung zu entnehmen sein.

(4) Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung darf im Zeitpunkt des Registrierungsantrages nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Für Registrierungen nach § 13d Absatz 3

Stand: 21.07.2026

WPO i. V. m. § 140 Absatz 2 WPO gilt, dass die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nicht vor dem 5. Januar 2023 (Inkrafttreten der Richtlinie [EU] 2022/2464) liegen darf.

(5) Die Teilnahme an einer speziellen Fortbildungsveranstaltung nach § 13d Absatz 3 WPO wird einmalig mit 10 Stunden auf die allgemeine Fortbildungsverpflichtung nach § 5 Absatz 5 Satz 2 angerechnet.

§ 6
Qualifikation, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter

(1) WP/vBP haben bei der Einstellung von Mitarbeitern deren fachliche und persönliche Eignung zu prüfen.

(2) Die Mitarbeiter sind nach Maßgabe ihrer Verantwortlichkeit über die Berufspflichten sowie über das in der Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem zu informieren.

(3) Sie sind vor Dienstantritt auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zu den Insider-Regeln sowie der Regelung des Qualitätssicherungssystems zu verpflichten; dies ist zu dokumentieren.

Stand: 21.07.2026

§ 7
Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter

(1) [1]WP/vBP haben für eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses und die Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter zu sorgen. [2]Die Aus- und Fortbildung muss strukturiert sein und inhaltlich die Tätigkeitsbereiche des fachlichen Mitarbeiters betreffen.

(2) WP/vBP dürfen Mitarbeitern Verantwortung nur insoweit übertragen, als diese die dafür erforderliche Qualifikation besitzen.

(3) WP/vBP sollen ihre fachlichen Mitarbeiter in angemessenen Abständen beurteilen.

§ 8
Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung

(1) [1]Zur Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung haben WP/vBP in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der beruflichen Tätigkeit der Praxis stehende Regelungen zu schaffen, zu überwachen und durchzusetzen (§ 55b Absatz 1 WPO). [2]Sie haben die Einhaltung der Berufspflichten in ihrer Praxis in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und Mängel abzustellen.

(2) [1]Bei Abschlussprüfungen und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten, die nicht in den Anwendungsbereich des Vierten Teils fallen und bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter

Bestätigungsvermerk oder ein § 324i HGB nachgebildeter Prüfungsvermerk erteilt wird, sind die Regelungen des Qualitätssicherungssystems für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB entsprechend anzuwenden (Teil 4 Abschnitt 2). [2]Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem folgen aus den spezifischen Gegebenheiten der Praxis des WP/vBP und sind insbesondere von Art und Umfang sowie Komplexität der vom WP/vBP durchgeführten ~~Abschlussprüfungen~~ Prüfungen nach Satz 1 abhängig (§ 50 Absatz 1 Satz 2). [3]Soweit Bestätigungsvermerke nach ISA 700 oder Prüfungsvermerke nach ISSA 5000 erteilt werden, sind die hierfür relevanten Qualitätssicherungsregeln einzuhalten.

§ 9
Umgang mit fremden Vermögenswerten

(1) [1]WP/vBP haben anvertraute fremde Vermögenswerte von dem eigenen und anderen fremden Vermögen getrennt zu halten und gewissenhaft zu verwalten. [2]Über fremde Vermögenswerte sind gesonderte Rechnungsunterlagen zu führen. [3]Geld und Wertpapiere sind bei Verwaltung entweder auf den Namen des Treugebers oder auf Anderkonten anzulegen. [4]Durchlaufende fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

(2) [1]WP/vBP dürfen fremde Vermögenswerte, die ihnen zweckgebunden anvertraut worden sind, zur Deckung eigener Kostenforderungen (Honorare, Vorschüsse und Auslagenersatz) nur verwenden, wenn sie hierzu ausdrücklich ermächtigt worden sind. [2]Soweit Aufrechnung und Zurückbehaltung zulässig sind, bleiben diese Rechte unberührt.

§ 10
Verschwiegenheit

(1) WP/vBP dürfen Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, nicht unbefugt offenbaren.

(2) [1]WP/vBP haben dafür Sorge zu tragen, dass Tatsachen und Umstände im Sinne von Absatz 1 Unbefugten nicht bekannt werden. [2]Sie haben entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

(3) Die Pflichten nach Absatz 1 und 2 bestehen nach Beendigung eines Auftragsverhältnisses fort.

§ 11
Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen

[1]Erhalten WP/vBP bei ihrer Berufsausübung Kenntnis von Tatsachen und Umständen, insbesondere geschäftlichen Entschlüssen oder Transaktionen, die ihre Auftraggeber oder Dritte betreffen, so dürfen sie diese Kenntnis weder für sich noch für Dritte unbefugt verwerten. [2]§ 10 Absatz 3 gilt entsprechend. [3]Kann für einen verständigen Dritten der Eindruck entstehen, dass eine Verwertung zu besorgen ist, dürfen die diese Besorgnis begründenden Umstände nur dann herbeigeführt oder aufrecht erhalten werden, wenn die vom Verwertungsverbot geschützte Person zustimmt.

§ 12
Eigenverantwortlichkeit

(1) WP/vBP haben unabhängig von der Art der beruflichen Tätigkeit (§ 38 Nummer 1 Buchstabe d WPO) ihr Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen, ihr Urteil selbst zu bilden und ihre Entscheidungen selbst zu treffen.

(2) Es ist nicht erlaubt, berufliche Tätigkeiten zu übernehmen, wenn die geforderte berufliche Verantwortung nicht getragen werden kann oder nicht getragen werden soll.

§ 13
Führung von Mitarbeitern

WP/vBP müssen in der Lage sein, die Tätigkeit von Mitarbeitern derart zu überblicken und zu beurteilen, dass sie sich eine auf Kenntnissen beruhende, eigene Überzeugung bilden können.

§ 14
Berufswürdiges Verhalten

(1) WP/vBP haben sich sachlich zu äußern.

(2) WP/vBP sind verpflichtet, ihre Auftraggeber auf Gesetzesverstöße, die sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben festgestellt haben, aufmerksam zu machen.

(3) [1]WP/vBP dürfen Zuwendungen von einem Auftraggeber oder von für ihn handelnden Dritten nur annehmen, wenn die Zuwendungen offensichtlich unbedeutend sind und aus Sicht eines vernünftigen und über alle relevanten Informationen verfügenden Dritten keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung oder das Ergebnis der Tätigkeit haben. [2]Für Zuwendungen des WP/vBP an den Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder Dritte im Zusammenhang mit einem Auftrag gilt Satz 1 entsprechend; für Provisionen gilt § 55 Absatz 2 WPO. [3]WP/vBP haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter diese Grundsätze ebenfalls beachten, und die Einhaltung angemessen zu überwachen.

§ 15
Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht

[1]Die in den Transparenzbericht aufzunehmenden Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten sollen erkennen lassen, ob und wie die berufliche Tätigkeit durch finanzielle Anreize beeinflusst wird. [2]Sie müssen Angaben darüber enthalten,

- ob sich die Vergütung in feste und variable Bestandteile einschließlich erfolgsabhängiger Komponenten aufgliedert,
- welcher Anteil der Vergütung auf den variablen Teil entfällt,
- welcher Art die variable Vergütung und die Bemessungsgrundlage hierfür ist.

§ 16
Pflichten gegenüber Gerichten, Behörden, der Wirtschaftsprüferkammer und anderen WP/vBP

(1) WP/vBP haben ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit Datum und Unterschrift zu versehen und unverzüglich zurückzusenden.

(2) Bei der Übertragung einer Praxis oder Teilpraxis gegen Entgelt darf die Notlage eines Berufskollegen, seiner Erben oder Vermächtnisnehmer nicht ausgenutzt werden.

(3) WP/vBP dürfen Mitarbeiter eines anderen WP/vBP nicht in unlauterer Weise abwerben oder abwerben lassen.

(4) WP/vBP dürfen weder bei Gründung einer eigenen Praxis noch bei Wechsel des Arbeitgebers Auftraggeber ihres bisherigen Arbeitgebers in unlauterer Weise veranlassen, ihnen Aufträge zu übertragen.

§ 17
Mitwirkung bei der Ausbildung

WP/vBP sollen nach ihren Möglichkeiten an der Ausbildung des Berufsnachwuchses sowie an der Ausbildung zum Steuerfachangestellten mitwirken.

§ 18
Haftungsbegrenzung

Eine gesetzliche Haftungsbegrenzung darf nicht abbedungen werden.

§ 19

Siegelführung

(1) [1]WP/vBP sind verpflichtet, ein Siegel zu benutzen, wenn sie Erklärungen abgeben, die ihnen gesetzlich vorbehalten sind (§ 48 Absatz 1 Satz 1 WPO). [2]Dies gilt auch bei solchen gesetzlich vorbehaltenen Erklärungen, denen eine nicht gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeit zugrunde liegt.

(2) WP/vBP können ein Siegel führen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft Erklärungen über Prüfungsergebnisse abgeben oder Gutachten erstatten, die ihnen nicht gesetzlich vorbehalten sind.

(3) WP/vBP dürfen das Siegel im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen Betätigung nicht führen.

(4) WP/vBP dürfen keine siegelimitierenden Rundstempel verwenden.

§ 20
Gestaltung des Siegels

Stand: 21.07.2026

(1) Das Siegel des WP/vBP muss nach Form und Größe dem Muster der Anlage entsprechen.

(2) [1]Zur Verwendung sind Prägesiegel (Trockensiegel, Lacksiegel), Siegelmarken und Farbdruckstempel zugelassen. [2]Daneben kann das Siegel elektronisch oder drucktechnisch geführt werden.

(3) [1]Der äußere Kreis des Siegels eines WP/vBP enthält in Umschrift im oberen Teil Vor- und Familiennamen des WP/vBP, im unteren Teil die Angabe des Ortes der beruflichen Niederlassung, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „vereidigter Buchprüfer“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. [2]Ist der WP/vBP zur Führung eines akademischen Grades oder Titels befugt, so kann dieser dem Namen hinzugefügt werden. [3]Siegel von WP/vBP, die eine Zweigniederlassung unterhalten, können nach oder unter der Angabe des Ortes der Hauptniederlassung die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten.

(4) [1]Der äußere Kreis des Siegels einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthält in Umschrift im oberen Teil die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft, im unteren Teil die Angabe des Sitzes, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. [2]Siegel, die für eine Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft benutzt werden, können nach oder unter der Angabe des Ortes des Sitzes der Gesellschaft die

Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten. [3]Wird für die Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft ein abweichender Firmenkern verwendet, enthält der äußere Kreis des Siegels der Zweigniederlassung in Umschrift im oberen Teil die Firma der Zweigniederlassung, im unteren Teil die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung sowie danach oder darunter einen Zusatz, der die Worte „Zweigniederlassung der“ sowie die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthält. [4]Der innere Kreis des Siegels enthält das Wort „Siegel“.

§ 21
Sozietät

(1) Bei gemeinsamer Berufsausübung in einer Sozietät müssen die Sozietätsmitglieder unter ihren Namen und Berufsbezeichnungen auftreten.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf eine firmen- oder namensähnliche Bezeichnung für eine Sozietät verwendet werden; eine Sozietät kann nur unter einer einheitlichen Bezeichnung auftreten.

(3) [1]Alle Sozietätsmitglieder sind mit ihren Berufsbezeichnungen und bei überörtlicher Sozietät darüber hinaus mit ihren beruflichen Niederlassungen auf dem Briefbogen gesondert aufzuführen. [2]Ist dies technisch unmöglich oder unzumutbar, ist eine Bezeichnung im Sinne des Absatzes 2 unter Aufführung aller in der Sozietät vertretenen Berufsbezeichnungen zulässig. [3]In diesem Fall sind die Angaben nach Satz 1 anderweitig zugänglich zu machen.

(4) Für Praxisschilder gilt Absatz 1 und 2, bei Verwendung einer Bezeichnung im Sinne des Absatzes 2 gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 22
~~Berufsgesellschaften~~(weggefallen)

~~(1) [1]Die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ sind nach der Rechtsformbezeichnung in die Firmierung oder den Namen der Berufsgesellschaft aufzunehmen. [2]Wortverbindungen mit anderen Firmierungs- oder Namensbestandteilen sind unzulässig.~~

~~(2) Die Firmierung oder der Name darf keine Hinweise auf unvereinbare Tätigkeiten enthalten.~~

Teil 2:
Berufshaftpflichtversicherung

§ 23
Versicherungspflicht

(1) Die Berufshaftpflichtversicherung, die gemäß § 54 WPO zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit (§§ 2, 129 WPO) ergebenden Haftpflichtgefahren zu unterhalten ist, muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden.

(2) [1]Erfolgt die Bestellung zum WP auf Grund des Bestehens einer Eignungsprüfung im Sinne des § 131g Absatz 1 WPO, so sind die von den Versicherungsunternehmen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellten Bescheinigungen über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung als gleichwertig mit den in Deutschland ausgestellten Bescheinigungen anzuerkennen, sofern sie in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang den in Deutschland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften genügen. [2]Die zum Nachweis vorgelegten Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. [3]Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Im Falle des Absatzes 2 hat der WP, sofern die Erfüllung der Verpflichtungen des § 26 durch das Versicherungsunternehmen nicht sichergestellt ist, der Wirtschaftsprüferkammer jährlich eine Bescheinigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich die Versicherungsbedingungen und der Deckungsumfang ergeben.

§ 24
Inhalt des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag muss neben den in § 54 Absatz 2 Satz 1 WPO geregelten Inhalten vorsehen, dass

1. der Versicherungsschutz während der Dauer eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbotes (§ 111 WPO) für einen Vertreter (§ 121 WPO) aufrecht erhalten bleibt,
2. die Leistungen des Versicherers für das mitversicherte Auslandsrisiko im Inland in Euro zu erbringen sind.

§ 25
Nachweis des Versicherungsabschlusses vor der Bestellung

(1) [1]Bewerber, die ihre Bestellung zum WP beantragen und den Beruf selbstständig im Sinne

von § 43a Absatz 1 Nummer 1 WPO ausüben wollen, müssen der Wirtschaftsprüferkammer den Abschluss einer § 54 WPO sowie §§ 23 und 24 entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen. [2]Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Bestellung der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheines nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Anerkennung als Berufsgesellschaft.

§ 26
Nachweisverfahren nach der Bestellung

(1) WP/vBP haben

1. den Beginn, die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages,
2. jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach § 54 WPO sowie §§ 23 und 24 vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt,
3. den Wechsel des Versicherers,
4. den Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht infolge einer Änderung der Form der beruflichen Tätigkeit und
5. den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage

der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen.

(2) [1]WP/vBP, die ihren Beruf in Personengesellschaften mit Personen ausüben, die selbst nicht als WP/vBP bestellt sind, müssen der Wirtschaftsprüferkammer bei Aufnahme einer solchen Tätigkeit nachweisen, dass ihnen auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der nach § 54 WPO vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht (§ 44b Absatz 4 WPO). [2]Der Nachweis nach Satz 1 ist durch eine Bestätigung der Versicherung oder durch eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheins zu erbringen.

(3) Dem Versicherer ist im Versicherungsvertrag eine Absatz 1 und 2 entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

§ 27
Höherversicherung

Die gemäß § 54 WPO zu unterhaltende Berufshaftpflichtversicherung soll über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen, wenn Art und Umfang der Haftungsrisiken des WP/vBP dies erfordern.

Stand: 21.07.2026

Teil 3:
Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

§ 28
Unparteilichkeit

(1) [1]WP/vBP haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten (§ 43 Absatz 1 Satz 2 WPO), d. h. keinen der Beteiligten zu benachteiligen oder zu bevorzugen. [2]Dazu ist es erforderlich, den Sachverhalt vollständig zu erfassen, unter Abwägung der wesentlichen Gesichtspunkte fachlich zu beurteilen und bei der Berichterstattung alle wesentlichen Gesichtspunkte vollständig wiederzugeben.

(2) [1]Hat der Auftrag eine Darstellung mit argumentativer Funktion zum Gegenstand, muss dies in der Bezeichnung des Auftrags und in der Darstellung des Ergebnisses deutlich zum Ausdruck kommen. [2]Der Begriff „Gutachten“ darf nicht verwendet werden.

§ 29
Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit

(1) WP/vBP haben ihre Tätigkeit zu versagen, wenn sie bei der Durchführung von Prüfungen oder der Erstattung von Gutachten nicht unbefangen sind oder wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(2) [1]Unbefangen ist, wer sich sein Urteil unbeeinflusst von unsachgemäßen Erwägungen bildet. [2]Die Unbefangenheit kann insbesondere durch Eigeninteressen (§ 32), Selbstprüfung (§ 33), Interessenvertretung (§ 34), persönliche Vertrautheit (§ 35) sowie Einschüchterung (§ 36) beeinträchtigt werden. [3]Das Vorliegen solcher Umstände führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Unbefangenheit, wenn die Umstände selbst für die Urteilsbildung offensichtlich unwesentlich sind oder zusammen mit Schutzmaßnahmen (§ 30) insgesamt unbedeutend sind. [4]Umstände nach Satz 2 können sich insbesondere aus Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art ergeben.

(3) [1]Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn Umstände im Sinne von Absatz 2 Satz 2 gegeben sind, die aus Sicht eines verständigen Dritten geeignet sind, die Urteilsbildung unsachgemäß zu beeinflussen. [2]Besorgnis der Befangenheit liegt nicht vor, sofern die Gefährdung der Unbefangenheit nach Absatz 2 Satz 3 unbedeutend ist.

(4) [1]Die Besorgnis der Befangenheit kann auch dadurch begründet werden, dass

1. Personen, mit denen der WP/vBP seinen Beruf gemeinsam ausübt,
2. Personen, mit denen der WP/vBP in einem Netzwerk verbunden ist,

3. Personen, soweit diese bei der Auftragsdurchführung beschäftigt sind,
4. Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie des WP/vBP, sonstige Familienmitglieder, die seit mindestens einem Jahr mit dem WP/vBP in einem Haushalt leben, oder für eine dieser Personen handelnde Vertreter,
5. Unternehmen, auf die der WP/vBP maßgeblichen Einfluss hat, insbesondere juristische Personen, treuhänderisch tätige Einrichtungen oder Personengesellschaften, die direkt oder indirekt von dem WP/vBP kontrolliert werden, die zu seinen Gunsten gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen des WP/vBP entsprechen, oder
6. Personen, mit denen der WP/vBP in einem Büro zusammenarbeitet, soweit Leistungen für dieselben Mandanten erbracht werden,

Sachverhalte nach Absatz 2 verwirklichen. [2]Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann die Besorgnis der Befangenheit begründet werden, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, der maßgeblichen Einfluss ausüben kann oder bei der Prüfung in verantwortlicher Position beschäftigt ist, oder andere beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, oder Unternehmen, auf die die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft maßgeblichen Einfluss hat, oder Personen, mit denen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft in einem Netzwerk verbunden ist, Sachverhalte nach Absatz 2 verwirklichen. [3]Die Zurechnung von solchen Sachverhalten in Netzwerken ist ausgeschlossen, wenn das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Prüfung keinen Einfluss nehmen kann; dies gilt nicht für Fälle des Verbots der Selbstprüfung (§ 33). [4]Die Zurechnung von Sachverhalten, die zu einer übermäßigen Umsatzabhängigkeit (§ 32 Absatz 1 Nummer 3) führen, ist in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 4 ausgeschlossen.

(5) [1]Vor Annahme eines Auftrages sowie während der gesamten Dauer der Auftragsdurchführung ist zu prüfen, ob die Unbefangenheit gefährdende Umstände vorliegen. [2]Die zur Überprüfung getroffenen Maßnahmen und dabei festgestellte kritische Sachverhalte sind in den Arbeitspapieren schriftlich zu dokumentieren. [3]Wird eine wesentliche Gefährdung der Unbefangenheit festgestellt und können Schutzmaßnahmen ergriffen werden, ist der Mandant über die Gefährdung und die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

(6) [1]Wird ein geprüftes Unternehmen in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungs- oder Prüfungsvermerks oder der anderweitigen Berichterstattung über das Prüfungsergebnis von einem anderen Unternehmen erworben oder schließt es sich mit einem anderen Unternehmen zusammen oder erwirbt ein anderes Unternehmen, ermittelt und beurteilt der WP/vBP alle gegenwärtigen oder vor kurzem beendeten Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art zu diesem Unternehmen, die unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen die Unabhängigkeit des WP/vBP nach dem Wirksamwerden des Unternehmenskaufs oder des Unternehmenszusammenschlusses gefährden können. [2]Der WP/vBP leitet unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von drei Monaten,

Stand: 21.07.2026

sämtliche Maßnahmen ein, die erforderlich sind, um gegenwärtige Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, die seine Unabhängigkeit gefährden, zu beenden und ergreift Schutzmaßnahmen, um Gefährdungen seiner Unabhängigkeit, die sich aus früheren oder gegenwärtigen Beziehungen dieser Art ergeben, weitestmöglich abzuschwächen.

§ 30
Schutzmaßnahmen

(1) Schutzmaßnahmen sind solche Maßnahmen oder Verfahren, die geeignet sind, eine Gefährdung der Unbefangenheit der WP/vBP so weit abzuschwächen, dass aus Sicht eines verständigen Dritten die Gefährdung insgesamt als unwesentlich zu beurteilen ist.

(2) Bei der Dokumentation der Gefährdungen und ihrer Prüfung (§ 29 Absatz 5) sind im Einzelfall ergriffene Schutzmaßnahmen ebenfalls zu dokumentieren.

§ 31
Bedeutung absoluter Ausschlussgründe im Sinne der §§ 319 Absatz 3, 319b Absatz 1 HGB

Stand: 21.07.2026

(1) [1]WP/vBP haben, wenn sie Tatbestände im Sinne der §§ 319 Absatz 3, 319b Absatz 1 Satz 2 HGB verwirklichen, bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nach § 49 Alternative 2 WPO ihre Tätigkeit zu versagen. [2]Bei nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet wird, sowie bei nicht gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten, bei denen ein Prüfungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Prüfungsvermerk in § 324i HGB nachgebildet wird, gilt Satz 1 sinngemäß.

(2) [1]Wenn Tatbestände im Sinne der §§ 319 Absatz 3, 319b Absatz 1 HGB verwirklicht sind, wird auch berufsrechtlich die Besorgnis der Befangenheit unwiderleglich vermutet. [2]In diesen Fällen können Schutzmaßnahmen im Sinne des § 30 nicht berücksichtigt werden.

(3) Sind Tatbestandsmerkmale des § 319 Absatz 3 HGB nicht vollständig erfüllt, kann Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 29 Absatz 3 nur dann bestehen, wenn zusätzliche Umstände eine nicht unbedeutende Gefährdung der Unbefangenheit begründen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses und den Prüfer des Konzernnachhaltigkeitsberichts entsprechend anzuwenden.

§ 32
Eigeninteressen

(1) Eigeninteressen finanzieller Art können insbesondere vorliegen bei:

1. kapitalmäßigen oder sonstigen finanziellen Bindungen gegenüber dem zu prüfenden, dem zu begutachtenden oder dem den Auftrag erteilenden Unternehmen;
2. kapitalmäßigen oder sonstigen finanziellen Bindungen gegenüber einem Unternehmen, an dem auch das zu prüfende, das zu begutachtende oder das den Auftrag erteilende Unternehmen, einer seiner gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss oder ein Mitglied des Aufsichtsrats ein nicht nur unwesentliches finanzielles Interesse hat;
3. einer übermäßigen Umsatzabhängigkeit gegenüber einem derartigen Unternehmen;
4. über normalen Geschäfts- und Lieferverkehr mit Dritten hinausgehenden Leistungsbeziehungen;
5. Forderungen gegen den Mandanten oder das zu begutachtende Unternehmen aus einem Kredit- oder Bürgschaftsverhältnis;
6. Honorarforderungen, wenn sie über einen längeren Zeitraum offenstehen und einen nicht unerheblichen Betrag erreichen.

(2) Eigeninteressen sonstiger Art können insbesondere vorliegen bei:

1. Pflichtverletzungen aus vorangegangenen Prüfungen, sofern ein Verdeckungsrisiko besteht;
2. offenen Rechtsstreitigkeiten über Regress- oder Gewährleistungsfragen aus früheren Aufträgen.

Stand: 21.07.2026

§ 33
Selbstprüfung

(1) Eine Selbstprüfung liegt vor, wenn der WP/vBP einen Sachverhalt zu beurteilen hat, an dessen Entstehung er selbst unmittelbar beteiligt und diese Beteiligung nicht von nur untergeordneter Bedeutung war.

(2) Eine Selbstprüfung im Sinne von Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn der WP/vBP zwar bereits früher mit dem Sachverhalt befasst war, dabei aber, ohne an der Entstehung im Sinne von Absatz 1 mitzuwirken, denselben Gegenstand zu prüfen oder sonst zu beurteilen hatte.

(3) [1]Die Mitwirkung an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses oder des zu prüfenden Lageberichts begründet unwiderleglich die Besorgnis der Befangenheit, sofern die Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist. [2]Dies gilt nur für die unmittelbare Mitwirkung, grundsätzlich aber nicht für Beratungs- oder sonstige Leistungen, die sich nur mittelbar auf den Abschluss oder den Lagebericht auswirken. [3]Auch eine Mitwirkung im Rahmen der prüferischen Aufgaben etwa durch Vorabbeurteilung von Sachverhalten begründet im Regelfall keine Befangenheit. [4]Ob weitergehend auch Mitwirkungshandlungen von nur untergeordneter Bedeutung schädlich sind, ist nach dem allgemeinen Befangenheitstatbestand (§ 29 Absatz 3) unter Abwägung aller Umstände unter Einschluss von Schutzmaßnahmen zu beurteilen.

(4) [1]Die Mitwirkung des WP/vBP bei der Durchführung der internen Revision begründet die Besorgnis der Befangenheit, wenn der WP/vBP eine verantwortliche Position übernimmt.

[2]Zulässig ist dagegen die Mitwirkung an einzelnen Bereichen oder Aufgaben sowie insbesondere die Übernahme von Prüfungstätigkeiten.

(5) [1]Besorgnis der Befangenheit besteht immer dann, wenn der WP/vBP Funktionen der Unternehmensleitung übernommen hat, und zwar unabhängig davon, ob sich diese auch auf den ~~Bereich der Rechnungslegung~~Prüfungsgegenstand erstrecken. [2]Gleiches gilt bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen, die die Anlage von Vermögenswerten des zu prüfenden Unternehmens betreffen oder in der Übernahme oder Vermittlung von Anteilen oder sonstigen Finanzinstrumenten des zu prüfenden Unternehmens bestehen.

(6) [1]Versicherungsmathematische Leistungen und Bewertungsleistungen, die sich auf den Inhalt des zu prüfenden Jahresabschlusses nicht nur unwesentlich auswirken, können die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn es sich um eigenständige Leistungen handelt und die Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist. [2]Nicht eigenständig sind solche Leistungen, bei denen sich die Mitwirkung des WP/vBP auf technisch-mechanische Hilfeleistungen beschränkt und die wesentlichen Vorgaben für die zu treffenden Annahmen sowie für die Methodik von dem Mandanten stammen.

(7) [1]Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG, die der WP/vBP für einen Prüfungsmandanten außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und des § 43b WPO erbringt, können zur Besorgnis der Befangenheit führen, wenn sie sich unmittelbar und nicht nur unwesentlich auf ~~die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in dem zu prüfenden Jahresabschluss~~den Prüfungsgegenstand auswirken. [2]Beratungsleistungen, die Hinweise auf die bestehende Rechtslage geben oder die sich auf die Beurteilung bereits verwirklichter Sachverhalte beziehen, führen nicht zu einer Gefährdung der Unbefangenheit.

Stand: 21.07.2026

§ 34
Interessenvertretung

(1) Die Unbefangenheit kann wegen Interessenvertretung gefährdet sein, wenn der WP/vBP in anderer Angelegenheit beauftragt war, Interessen für oder gegen das zu prüfende, das zu begutachtende oder das den Auftrag erteilende Unternehmen zu vertreten.

(2) Eine Interessenvertretung für ein Unternehmen liegt insbesondere vor, wenn der WP/vBP einseitig und nachhaltig für dieses Unternehmen eintritt, für das Unternehmen Werbung betreibt oder dessen Produkte vertreibt, nicht hingegen bei rechtlicher oder steuerlicher Vertretung.

(3) Eine Interessenvertretung gegen ein Unternehmen liegt insbesondere vor bei einseitiger und nachhaltiger Wahrnehmung von gegen das Unternehmen gerichteten Interessen Dritter oder von Treuhandfunktionen im Auftrag von einzelnen Gesellschaftern in einem solchen

Unternehmen.

§ 35
Persönliche Vertrautheit

Persönliche Vertrautheit liegt vor, wenn ein WP/vBP enge persönliche Beziehungen zu dem zu prüfenden, zu begutachtenden oder den Auftrag erteilenden Unternehmen, den Mitgliedern der Unternehmensleitung oder Personen, die auf den Prüfungsgegenstand Einfluss haben, unterhält.

§ 36
Einschüchterung

[1]Die Unbefangenheit kann wegen Einschüchterung gefährdet sein, wenn der WP/vBP vermeintlichem oder tatsächlichem Druck einschließlich Versuchen einer unangemessenen Einflussnahme ausgesetzt ist, der geeignet ist, ihn von einer sachgerechten Urteilsbildung abzuhalten. [2]Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn durch Rechtsvorschriften wie § 318 Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 6 Satz 2 HGB sichergestellt ist, dass eine Drucksituation im Sinne von Satz 1 nicht entstehen kann.

Stand: 21.07.2026

§ 37
Kritische Grundhaltung

[1]WP/vBP haben Prüfungen mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen (§ 43 Absatz 4 Satz 1 WPO). [2]Wesentliche Gesichtspunkte der kritischen Grundhaltung sind in § 43 Absatz 4 Sätze 2 und 3 WPO geregelt. [3]Überzeugungskraft, Geeignetheit und Verlässlichkeit der erlangten Prüfungsnachweise sind während der gesamten Prüfung kritisch zu hinterfragen. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erstattung von Gutachten.

§ 38
Prüfungsplanung

(1) WP/vBP haben von der Auftragsannahme an durch sachgerechte Prüfungsplanung dafür Sorge zu tragen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen des zu prüfenden Unternehmens angemessener und ordnungsgemäßer Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet ist.

(2) WP/vBP sind verpflichtet, die Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung festzulegen und zu dokumentieren.

(3) Bei der Auswahl der Mitglieder des Prüfungsteams ist darauf zu achten, dass ausreichende praktische Erfahrungen, Verständnis der fachlichen Regeln, die notwendigen Branchenkenntnisse sowie Verständnis für das Qualitätssicherungssystem der Praxis vorhanden

sind.

§ 39
Auftragsabwicklung

(1) [1]WP/vBP haben für eine den Verhältnissen des zu prüfenden Unternehmens entsprechende Prüfungsdurchführung Sorge zu tragen. [2]Dabei hat der WP/vBP Art, Umfang und Dokumentation der Prüfungsdurchführung im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von Größe, Komplexität und Risiko des Prüfungsmandats zu bestimmen.

(2) [1]WP/vBP haben ihre Mitarbeiter durch Prüfungsanweisungen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen. [2]Die Prüfungsanweisungen sollen gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen, in den Arbeitspapieren ausreichend und ordnungsgemäß dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet werden kann. [3]Die Einhaltung der Prüfungsanweisungen ist zu überwachen.

(3) [1]WP/vBP sind verpflichtet, bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen internen oder externen fachlichen Rat einzuholen, soweit dies bei pflichtgemäßer Beurteilung des WP/vBP nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. [2]Die Ergebnisse des Rates und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

(4) [1]WP/vBP haben sich auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der an der Prüfung beteiligten Personen und ihrer eigenen bei der Prüfung erworbenen Kenntnisse eigenverantwortlich ein Urteil über die Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Regeln zu bilden. [2]Dies umfasst auch die Ergebnisse der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 48).

(5) [1]Übernimmt ein WP/vBP, der nicht als Abschlussprüfer bestellt ist, den Auftrag, zu der Behandlung eines konkreten Sachverhalts in der Rechnungslegung des Unternehmens ein Gutachten abzugeben, hat er vor Erstattung des Gutachtens mit dem Abschlussprüfer des Unternehmens den Hintergrund und die Rahmenbedingungen sowie die für die Beurteilung wesentlichen Einzelheiten des Sachverhalts zu erörtern. [2]Mit dem Auftraggeber ist zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wird. [3]Erteilt der Auftraggeber eine solche Entbindung nicht oder widerspricht er einer Kontaktaufnahme, so ist der Auftrag abzulehnen oder niederzulegen. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein WP/vBP, der nicht als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt ist, den Auftrag übernimmt, zu der Behandlung eines konkreten Sachverhalts in der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens ein Gutachten abzugeben.

§ 40
Beschwerden und Vorwürfe

Stand: 21.07.2026

WP/vBP sind verpflichtet, Beschwerden oder Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche oder fachliche Regeln ergeben.

§ 41
Kennzeichnung übernommener Angaben in Prüfungsberichten und Gutachten

WP/vBP haben in Prüfungsberichten und Gutachten erkennbar zu machen, wenn es sich um die Wiedergabe übernommener Angaben handelt.

§ 42
Pflichten bei ~~Wechsel des Abschlussprüfers~~Prüferwechsel

(1) Wird ein Prüfungsauftrag bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch Kündigung des Abschlussprüfers oder des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts gemäß §§ 318 Absatz 6, 324d HGB oder durch Widerruf gemäß §§ 318 Absatz 1 Satz 5, 324d HGB beendet, so darf der vorgesehene Mandatsnachfolger den Auftrag nur annehmen, wenn er sich über den Grund der Kündigung oder des Widerrufs und das Ergebnis der bisherigen Prüfung unterrichtet hat.

(2) Eine ordnungsgemäße Unterrichtung erfordert, dass der vorgesehene Mandatsnachfolger sich die schriftliche Begründung der Kündigung (§§ 318 Absatz 6 Satz 3, 324d HGB) oder das Ersetzungsurteil (§§ 318 Absatz 3, 324d HGB), die Mitteilungen an die Wirtschaftsprüferkammer (§§ 318 Absatz 8, 324d HGB) sowie den Bericht über das Ergebnis der bisherigen Prüfung (§§ 318 Absatz 6 Satz 4, 324d HGB) vorlegen lässt.

(3) [1]Der Mandatsvorgänger ist verpflichtet, dem Mandatsnachfolger auf schriftliche Anfrage die in Absatz 2 genannten Unterlagen zu erläutern. [2]Erfolgt die Erläuterung nicht, so hat der Mandatsnachfolger das Mandat abzulehnen, es sei denn, er hat sich auf andere Art und Weise davon überzeugt, dass gegen die Annahme des Mandats keine Bedenken bestehen.

(4) [1]Im Falle eines Prüferwechsels ohne Widerruf oder Kündigung des Prüfungsauftrags aus wichtigem Grund hat sich der Mandatsnachfolger den Bericht über die vorangegangene ~~Abschlussprüfung~~Prüfung vorlegen zu lassen. [2]Der Mandatsvorgänger ist dem Mandatsnachfolger auf dessen schriftliche Anfrage zur Vorlage verpflichtet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für alle nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt werden soll, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist, sowie für alle nicht gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten, bei denen ein Prüfungsvermerk

Stand: 21.07.2026

erteilt werden soll, der dem gesetzlichen Prüfungsvermerk in § 324i HGB nachgebildet ist.

§ 43
Vergütung

(1) [1]Bei der Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung für Prüfungen und Gutachten hat der WP/vBP dafür zu sorgen, dass die Qualität der beruflichen Tätigkeit sichergestellt wird. [2]Hierzu ist im Regelfall eine angemessene Vergütung erforderlich. [3]Besteht bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten zwischen der erbrachten Leistung und der vereinbarten Vergütung ein erhebliches Missverhältnis, muss der Wirtschaftsprüferkammer auf Verlangen nachgewiesen werden können, dass für die Prüfung eine angemessene Zeit aufgewandt und qualifiziertes Personal eingesetzt wurde.

(2) Ein Pauschalhonorar darf für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag grundsätzlich nur vereinbart werden, wenn festgelegt wird, dass bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist.

Stand: 21.07.2026

§ 44
Unterzeichnung von Bestätigungs- und Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten, Gutachten

(1) Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke oder Prüfungsvermerke nach § 324i HGB, so müssen diese sowie gegebenenfalls die dazugehörigen Prüfungsberichte zumindest von dem für die Auftragsdurchführung Verantwortlichen (§ 38 Absatz 2) unterzeichnet werden.

(2) [1]Ist ein WP/vBP mit der Durchführung einer Prüfung beauftragt, die nicht dem WP/vBP gesetzlich vorbehalten ist, so muss der hierüber erteilte Bestätigungs- oder Prüfungsvermerk und gegebenenfalls der Prüfungsbericht von mindestens einem WP oder vBP unterzeichnet sein, sofern das Siegel geführt wird; dasselbe gilt, wenn eine Sozietät, an der Nicht-WP/vBP beteiligt sind, mit der Prüfung beauftragt worden ist. [2]Für Gutachten gilt Satz 1 entsprechend.

Teil 4:
Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB

Abschnitt 1:
Weitere Berufspflichten bei der Auftragsdurchführung

§ 45
Auftragsdatei

(1) Die Auftragsdatei nach § 51c WPO ist spätestens mit Annahme des Prüfungsvertrags anzulegen.

(2) Die Auftragsdatei kann elektronisch geführt werden.

§ 46
Auswahl ~~und~~, Ausstattung und Mitteilung des verantwortlichen Prüfungspartners und des verantwortlichen Nachhaltigkeitsprüfungspartners

(1) [1]Bei der Auswahl des verantwortlichen Prüfungspartners (§ 38 Absatz 2) ist sicherzustellen, dass dieser über die erforderliche persönliche Eignung verfügt und mit dem Qualitätssicherungssystem der Praxis vertraut ist. [2]Der verantwortliche Prüfungspartner führt den Prüfungsauftrag eigenverantwortlich durch (§ 39 Absatz 4). [3]Die Pflicht zur Konsultation (§ 39 Absatz 3) bleibt unberührt. [4]Dem Mandanten ist der verantwortliche Prüfungspartner mitzuteilen.

(2) [1]Dem verantwortlichen Prüfungspartner müssen die zur gewissenhaften Durchführung der Prüfung erforderlichen sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung stehen. [2]Im Rahmen der Gesamtplanung (§ 4 Absatz 3) ist sicherzustellen, dass genügend Zeit für die Auftragsabwicklung zur Verfügung steht.

(3) ~~Der verantwortliche Prüfungspartner muss eine angemessene Zeit für die Durchführung der Prüfung aufwenden~~Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auswahl, Ausstattung und Mitteilung des verantwortlichen Nachhaltigkeitsprüfungspartners.

(4) Der verantwortliche Prüfungspartner und der verantwortliche Nachhaltigkeitsprüfungspartner müssen eine angemessene Zeit für die Durchführung der Prüfung aufwenden.

§ 47
Personelle und zeitliche Ressourcen (§ 38 Absatz 1)

(1) [1]Durch die Personalplanung ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl an geeigneten fachlichen Mitarbeitern sowie erforderlichenfalls Spezialisten zur Verfügung stehen.

[2]Die Mitglieder des Prüfungsteams (§ 38 Absatz 3) müssen in ihrer Gesamtheit über Erfahrungen insbesondere in Bezug auf die einschlägigen rechtlichen Anforderungen und Berichterstattungspflichten bei Aufträgen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs, über fachliches Urteilsvermögen sowie Verständnis für die in der Praxis angewandten informationsverarbeitenden Technologien verfügen.

(2) Bei der Personalplanung ist sicherzustellen, dass genügend Zeit für die Auftragsabwicklung zur Verfügung steht.

§ 48
Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung

(1) [1]Bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB ist in Abhängigkeit von dem Risiko des Prüfungsmandats (Art, Branche, Komplexität) zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung zu ergreifen sind. [2]Geeignete Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung sind die Konsultation (§ 39 Absatz 3), die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

(2) [1]Gegenstand der Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichts vor seiner Auslieferung daraufhin, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind. [2]Die Berichtskritik soll nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.

(3) [1]Gegenstand der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Prüfung nicht unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln durchgeführt wird und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. [2]Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Durchführung der Prüfung nicht beteiligt waren.

(4) Für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

§ 49
Nachschau

(1) [1]WP/vBP sind verpflichtet, eine Nachschau mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung

Stand: 21.07.2026

von Abschlussprüfungen und von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten zu beurteilen. [2]Die Nachschau bezieht sich auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne von Satz 1 eingehalten worden sind. [3]Die Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden. [4]Das Qualitätssicherungssystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne von Satz 1, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich zu bewerten.

(2) [1]Die Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 mit deren tatsächlicher Abwicklung. [2]Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. [3]Dabei sind alle in der Praxis verantwortlichen Prüfungspartner und Nachhaltigkeitsprüfungspartner einzubeziehen.

(3) [1]Die Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen sind, im Fall von Absatz 1 Satz 4 jährlich, in einem Bericht zusammenzufassen. [2]In diesem Bericht ist, neben der Berichterstattung nach Satz 1, auch über Verstöße gegen Berufspflichten oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, und die zur Beseitigung der Verstöße getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Die Nachschau kann durch Selbstvergewisserung durchgeführt werden, wenn in der Praxis kein fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter zur Verfügung steht.

Stand: 21.07.2026

Abschnitt 2:
Berufspflichten zum Schaffen von Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem nach § 55b Absatz 2 WPO

§ 50
Allgemeines

(1) [1]Das Qualitätssicherungssystem eines WP/vBP nach § 55b Absatz 2 WPO dient der Sicherung der Qualität von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB. [2]Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem folgen aus den spezifischen Gegebenheiten der Praxis des WP/vBP und sind insbesondere von Art und Umfang sowie Komplexität der vom WP/vBP durchgeführten ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne von Satz 1 abhängig.

(2) [1]Für Zwecke des Absatzes 1 sind wirksame Verfahren zur Risikobewertung zu schaffen. [2]Diese Verfahren umfassen angemessene Regelungen zur Festlegung von Qualitätszielen

sowie zur Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken. [3]Als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken sind geeignete Regelungen zu schaffen, deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen. [4]Diese Regelungen sind risikobasiert auszugestalten.

(3) [1]Praxen sollen eine qualitätsfördernde Unternehmenskultur schaffen. [2]Hierzu gehören klare Verantwortlichkeiten (Absatz 4), zeitnahe Informationen zum Qualitätssicherungssystem sowie eine offene Kommunikation über Qualitätsziele und qualitätsgefährdende Risiken.

(4) [1]Die Letztverantwortung für das Qualitätssicherungssystem und dessen Bewertung (§ 55b ~~Abs.~~Absatz 3 Satz 1 WPO) muss auf Ebene der Praxisleitung liegen. [2]Eine Übertragung der operativen Verantwortlichkeit für das gesamte Qualitätssicherungssystem und für dessen Teilbereiche an qualifizierte Personen ist klar und eindeutig zu regeln. [3]Verantwortliche müssen nicht nur ein Verständnis für die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften sowie das Qualitätssicherungssystem der Praxis haben, sondern auch über die nötige Befugnis und Durchsetzungsfähigkeit innerhalb der WP/vBP-Praxis sowie über die nötige Zeit verfügen, um Regelungen des Qualitätssicherungssystems zu schaffen, zu überwachen und durchzusetzen. [4]Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 durchführen, darf die Letztverantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem ausschließlich bei WP/vBP oder EU-/EWR-Abschlussprüfern liegen.

Stand: 21.07.2026

§ 51
Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem

(1) Für ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 umfasst das Qualitätssicherungssystem angemessene Regelungen zumindest

1. zur Sicherstellung, dass die Berufspflichten, insbesondere die Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie der Eigenverantwortlichkeit, eingehalten werden,
2. zur Auftragsannahme und -fortführung,
3. zur vorzeitigen Beendigung von Aufträgen,
4. zur Einstellung von Mitarbeitern (§ 6 Absatz 1) sowie zur Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation (§ 6 Absatz 3),
5. zur Aus- und Fortbildung von fachlichen Mitarbeitern (§ 7 Absatz 1),
6. zur Beurteilung von fachlichen Mitarbeitern (§ 7 Absatz 3),
7. zur Gesamtplanung aller Aufträge,
8. zur Organisation der Fachinformation,
9. zur Prüfungsplanung,
10. zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse

durch den verantwortlichen Prüfungs- oder Nachhaltigkeitsprüfungspartner sowie der Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für auftragsbezogene Datenverarbeitungssysteme) und zur Führung der Prüfungsakte nach § 51b Absatz 5 WPO,

11. für den Umgang mit Vorfällen, die die ordnungsgemäße Prüfungstätigkeit beeinträchtigen können, einschließlich Beschwerden und Vorwürfen sowie deren Dokumentation,
12. zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung,
13. für die Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO,
14. für den Fall der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten, die gewährleisten, dass die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden, und
15. zur Überwachung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b Absatz 3 WPO durch eine Nachschau.

(2) [1]In WP/vBP-Praxen mit geringer Aufgabendelegation und einfachen organisatorischen Strukturen kann die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems auch durch den Nachweis der Einhaltung der Berufspflichten bei der Organisation der WP/vBP-Praxis und im Rahmen der Auftragsabwicklung erfolgen. [2]In diesem Fall unterliegt die Dokumentation der tatsächlichen Auftragsabwicklung und der Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (Praxisorganisation) erhöhten Anforderungen. [3]Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems unter Verwendung eines standardisierten Qualitätssicherungshandbuchs, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems zu kennzeichnen, welche Regelungen anwendbar sind.

Stand: 21.07.2026

§ 52
Regelungen zur Beachtung der Ausschlussgründe

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. bei der Durchführung von ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 die Ausschlussgründe beachtet werden,
2. auch nach Auftragsannahme bei entstehenden oder bekannt werdenden Gefährdungen der Unbefangenheit Maßnahmen ergriffen werden, die diese beseitigen oder soweit abschwächen, dass aus Sicht eines Dritten die Gefährdung insgesamt als unwesentlich zu beurteilen ist,
3. ein Auftrag abzulehnen oder zu kündigen ist, wenn Ausschlussgründe bestehen, die auch nicht durch Schutzmaßnahmen beseitigt werden können,
4. die bei der Prüfung eingesetzten Personen verpflichtet sind, mögliche Unabhängigkeitsgefährdungen dem verantwortlichen Prüfungs- oder Nachhaltigkeitsprüfungspartner mitzuteilen,
5. regelmäßige oder anlassbezogene Befragungen der betroffenen Personen zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen vorzusehen sind,
6. insbesondere bei bewussten Verstößen gegen die Ausschlussgründe und die diesbezüglichen Regelungen des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Verstöße und gegebenenfalls interne Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.

§ 53
Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. die Zuständigkeiten für die Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung des Auftrags für eine ~~Abschlussprüfung~~Prüfung im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 eindeutig festgelegt werden,
2. die Prüfung der Ausschlussgründe vor Annahme des Prüfungsauftrages abgeschlossen (§ 29 Absatz 5 Satz 1) und in der Prüfungsakte (§ 51b Absatz 5 WPO) dokumentiert wird,
3. eine Analyse der Integrität des zu prüfenden Unternehmens und des mit dem Auftrag verbundenen Risikos erfolgt,
4. nur Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können,
5. vor Annahme eines Auftrages, der zuvor von dem Abschlussprüfer oder dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nach §§ 318 Absatz 6, 324d HGB gekündigt wurde, der Auftrag abgelehnt wird, wenn der Grund der Kündigung von dem Mandatsvorgänger nicht dargelegt wird oder auf andere Weise Bedenken gegen die Annahme des Mandats nicht ausgeräumt werden können,
6. bei Folgeaufträgen, in denen eine Veränderung der Mandats- und Auftragsrisiken festzustellen ist, die Auswirkungen auf die WP/vBP-Praxis geprüft werden und gegebenenfalls der Auftrag abgelehnt wird,
7. ausreichende fachliche Kenntnisse und Erfahrungen für die ~~Abschlussprüfung~~Prüfung im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 gegeben sind,
8. auch während der Dauer der ~~Abschlussprüfung~~Prüfung im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 zu prüfen ist, ob die Unabhängigkeit gefährdende Umstände vorliegen (§ 29 Absatz 5),
9. bei nachträglicher Hinzuziehung weiterer Personen die Prüfung von Ausschlussgründen vor Aufnahme der Tätigkeit dieser Personen abzuschließen ist,
10. die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllt werden,
11. bei nachträglichem Bekanntwerden von Gründen, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, der Auftrag beendet wird (§ 4 Absatz 4).

§ 54
Anforderungen an die beteiligten Personen

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. die Verantwortlichkeit für die ~~Abschlussprüfung~~Prüfung im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 festgelegt und dokumentiert wird (§ 38 Absatz 2),
2. an der ~~Abschlussprüfung~~Prüfung im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 beteiligte Personen für ihren Einsatzbereich über angemessene Fachkenntnisse und Erfahrungen, Verständnis der fachlichen Regeln, notwendige Branchenkenntnisse sowie Verständnis für das Qualitätssicherungssystem verfügen (§ 38 Absatz 3),
3. bei Konsultationen (§ 39 Absatz 3) die konsultierte Person nicht zum Prüfungsteam gehört.

Stand: 21.07.2026

§ 55
Gesamtplanung und Organisation der Fachinformation

(1) Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen der Gesamtplanung der WP/vBP-Praxis ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können (§ 4 Absatz 3).

(2) Die zur Abwicklung von ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Fachinformation muss vollständig und aktuell sein.

§ 56
Prüfungsplanung

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. von der Auftragsannahme an durch eine sachgerechte Prüfungsplanung ein den tatsächlichen Verhältnissen des zu prüfenden Unternehmens (Größe, Komplexität und Risiko des zu prüfenden Unternehmens, Schwierigkeitsgrad der Prüfung, Erfahrungen mit und Kenntnisse über das Unternehmen sowie dessen rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse) angemessener und ordnungsgemäßer Prüfungsablauf gewährleistet wird (§ 38 Absatz 1),
2. bei der Planung alle ~~rechnungslegungsrelevanten~~ Verhältnisse, die für die Finanz- oder Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant sind, berücksichtigt werden,
3. bei Folgeprüfungen auf vorhandene Vorkenntnisse zurückgegriffen wird, soweit sie aktuell sind,
4. die Prüfungsplanung bei neuen Erkenntnissen im Verlauf der Prüfung gegebenenfalls anzupassen ist.

§ 57
Auftragsabwicklung

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. dem zu prüfenden Unternehmen von einer Berufsgesellschaft der für die ~~Abschlussprüfung~~Prüfung im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 verantwortliche Prüfungs- oder Nachhaltigkeitsprüfungspartner mitgeteilt und dies dokumentiert wird,
2. das Prüfungsteam die für die ~~Abschlussprüfung~~Prüfung im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Informationen über
   - das zu prüfende Unternehmen (insbesondere die besonderen Auftragsrisiken und Problembereiche der Prüfung),
   - die Besonderheiten der ~~Abschlussprüfung~~Prüfung,
   - die Durchführung und die Berichterstattung sowie
   - die Verantwortlichkeiten im Prüfungsteam (§ 38 Absatz 2)

   erhält,
3. WP/vBP ihre Mitarbeiter durch Prüfungsanweisungen mit ihren Aufgaben vertraut machen und der

Stand: 21.07.2026

verantwortliche Prüfungs- oder Nachhaltigkeitsprüfungspartner oder der von ihm beauftragte Mitarbeiter die Einhaltung der Prüfungsanweisungen angemessen überwacht (§ 39 Absatz 2),

4. bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen interner oder externer Rat (Konsultation) eingeholt wird (§ 39 Absatz 3); sie sollen für diese Zwecke ausreichende Ressourcen vorsehen; Art, Umfang und Ergebnis der Konsultation und deren Umsetzung sind zu dokumentieren,
5. sich der für eine ~~Abschlussprüfung~~Prüfung im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 verantwortliche Prüfungs- oder Nachhaltigkeitsprüfungspartner in einem Umfang an der laufenden ~~Abschlussprüfung~~ Prüfung beteiligt, dass er den Fortschritt der Arbeiten sowie die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln durch die Mitarbeiter überwachen kann (§ 39 Absatz 2 Satz 3); die Regelungen sollen einen offenen Umgang mit kritischen Fragestellungen fördern,
6. sich der verantwortliche Prüfungs- oder Nachhaltigkeitsprüfungspartner in einer abschließenden Durchsicht der Arbeitsergebnisse der an der ~~Abschlussprüfung~~Prüfung im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 beteiligten Personen und seiner eigenen bei der Prüfung erworbenen Kenntnisse, einschließlich der Ergebnisse der auftragsbezogenen Qualitätssicherung, eigenverantwortlich ein Urteil bilden kann (§ 39 Absatz 4),
7. die Risiken aus dem Einsatz von Datenverarbeitungssystemen zur Auftragsabwicklung angemessen berücksichtigt werden; dabei sind zumindest die Vertraulichkeit, die Integrität und Verfügbarkeit der Datenverarbeitungssysteme und Daten sowie die Befugnisse für einen Zugriff zu regeln.

Stand: 21.07.2026

§ 58
Prüfungsakte

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. eine Prüfungsakte anzulegen ist, die spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerk~~e~~s nach § 322 HGB oder des Prüfungsvermerks nach § 324i HGB zu schließen ist (§ 51b Absatz 5 WPO),
2. in der Prüfungsakte dokumentiert werden
   a) die Einhaltung der Unabhängigkeit, das Vorliegen von die Unabhängigkeit gefährdenden Umständen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen,
   b) die Zeit, das Personal und die sonstigen Mittel, die zur angemessenen Durchführung der ~~Abschlussprüfung~~Prüfung im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 erforderlich sind, sowie
   c) die Anfragen an interne und externe Sachverständige sowie deren Antworten,
3. bei der Bestellung einer Berufsgesellschaft ~~zum~~als Abschlussprüfer oder Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Benennung des verantwortlichen Prüfungs- oder Nachhaltigkeitsprüfungspartners dokumentiert wird,
4. alle Informationen und Unterlagen,
   a) die zur Begründung des Bestätigungsvermerks nach § 322 HGB und des Prüfungsberichtes nach § 321 HGB oder des Prüfungsvermerks nach § 324i HGB,
   b) zur Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten von Bedeutung sind und
   c) über schriftliche Beschwerden

zu dokumentieren sind,

5. bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse den Dokumentationspflichten nach Artikeln 6 ~~bis~~und 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nachgekommen wird,
6. die Dokumentationspflichten auch gelten, wenn die Prüfungsakte elektronisch geführt wird.

§ 59
Beschwerden und Vorwürfe

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. in Abhängigkeit von den konkreten Gegebenheiten der WP/vBP-Praxis (Art, Umfang, Komplexität und Risiko der Tätigkeit) ein Hinweisgebersystem eingerichtet wird,
2. eine geeignete Stelle zur Entgegennahme von Beschwerden oder Vorwürfen innerhalb oder außerhalb der WP/vBP-Praxis eingerichtet wird; wird eine Stelle außerhalb der WP/vBP-Praxis eingerichtet, ist Sorge dafür zu tragen, dass die Vertraulichkeit der Identität des berichtenden Mitarbeiters gewahrt bleibt,
3. Hinweise von Mitarbeitern nicht zu persönlichen Nachteilen führen dürfen,
4. bei begründeten Hinweisen erforderliche Maßnahmen, auch in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem, ergriffen werden.

Stand: 21.07.2026

§ 60
Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung

(1) [1]Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass bei ~~Abschlussprüfungen nach § 316 HGB~~Prüfungen im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 geprüft und dokumentiert wird, ob und welche Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung nach § 48 Absatz 1 ergriffen werden. [2]Hierbei ist auch sicherzustellen, dass eine Berichtskritik oder eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung von fachlich (Fach- und Branchenkenntnisse) und persönlich (Prüfungserfahrung und Objektivität) geeigneten Personen durchgeführt werden soll, die nicht WP/vBP sein müssen. [3]Kriterien für die Eignung sind vorzusehen.

(2) [1]Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchzuführen ist. [2]Sie haben vorzusehen, dass auftragsbegleitender Qualitätssicherer ein Abschlussprüfer im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2006/43/EG ist.

§ 61
Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung

(1) [1]Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass keine Vereinbarungen geschlossen werden, die die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der ~~Abschlussprüfung~~Prüfung

im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen abhängig macht. [2]Auch dürfen die Einnahmen, die der WP/vBP aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an das geprüfte Unternehmen erzielt, kein Bestandteil der Leistungsbewertung oder der Vergütung von Personen sein, die an der ~~Abschlussprüfung~~Prüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der ~~Abschlussprüfung~~Prüfung zu beeinflussen.

(2) [1]Es ist durch angemessene Regelungen auch sicherzustellen, dass ein ausreichender Anreiz geschaffen wird, die Qualität von ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 sicherzustellen. [2]Dies kann dadurch erfolgen, dass die Beachtung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems Einfluss auf die persönliche berufliche Entwicklung sowie Vergütung hat. [3]Eine Missachtung der Regelungen zur Qualitätssicherung kann auch disziplinarische Folgen haben.

§ 62
Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten

[1]Bei einer Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten dürfen die Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden. [2]Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. die Wichtigkeit einer ausgelagerten Prüfungstätigkeit anhand ihrer Bedeutung für den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB oder den Prüfungsvermerk nach § 324i HGB beurteilt wird,
2. die Auslagerung bei der Prüfungsplanung berücksichtigt wird,
3. Art, Zeit und Umfang der ausgelagerten Prüfungstätigkeit bestimmt werden,
4. Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität des Dritten beurteilt werden,
5. ein Verständnis vom Fachgebiet des Dritten erlangt wird,
6. Umfang und Inhalt der Auslagerung sowie Grundsätze zur Qualitätssicherung mit dem Dritten, insbesondere zu hinreichender Information und Kommunikation, vereinbart werden,
7. die Angemessenheit der Arbeit des Dritten und die Auswirkung auf den Prüfungsbericht nach § 321 HGB und den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB oder den Prüfungsvermerk nach § 324i HGB beurteilt wird.

§ 63
Nachschau

Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass

1. die Nachschau der Abwicklung von ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 in angemessenen Zeitabständen erfolgt und die Zeitabstände regelmäßig überprüft und angepasst werden,
2. eine Nachschau der Abwicklung von ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 auch aus gegebenem Anlass erfolgt,

Stand: 21.07.2026

3. die Nachschau nach § 49 Absatz 1 Satz 4 jährlich erfolgt,
4. die Nachschau von ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 nur von fachlich und persönlich geeigneten Personen, die grundsätzlich nicht mit der Abwicklung der in die Nachschau einbezogenen ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen dieser Art befasst waren, durchgeführt wird,
5. eine Nachschau durch Selbstvergewisserung ermöglicht wird, wenn in der gesamten Praxis keine geeignete Person zur Verfügung steht,
6. die Stichprobe der ausgewählten ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 1 in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten ~~Abschlussprüfungen~~Prüfungen dieser Art steht und bei der Planung auch Ergebnisse einer vorangegangenen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder einer Inspektion nach § 66a Absatz 6 Nummer 1 WPO berücksichtigt werden,
7. in einem Nachschauturnus alle verantwortlichen Prüfungs- und Nachhaltigkeitsprüfungspartner mit zumindest einem Prüfungsauftrag erfasst werden,
8. bei Feststellung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen und der verantwortliche Prüfungs- oder Nachhaltigkeitsprüfungspartner über die ihn betreffenden Feststellungen informiert wird und
9. die Nachschau nach § 49 Absatz 1 Satz 4 entsprechend § 49 Absatz 3 dokumentiert wird.

Stand: 21.07.2026

Teil 5:
Schlussbestimmungen

§ 64
Anwendungsbereich

(1) [1]Die Berufssatzung gilt für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer nach § 58 Absatz 1 Satz 1 und § 128 Absatz 3 WPO. [2]Auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften finden die Vorschriften insoweit Anwendung, als sich aus der Rechtsform keine Besonderheiten ergeben.

(2) [1]Soweit in der Berufssatzung die Abkürzungen WP/vBP verwendet werden, gelten die Berufspflichten für alle in Absatz 1 bezeichneten Personen. [2]Bei Berufspflichten, die nur für bestimmte Personengruppen gelten, sind diese einzeln genannt.

Anlage zu § 20

Siegel
eines Wirtschaftsprüfers

Siegel
einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel
eines vereidigten Buchprüfers

Siegel
einer Buchprüfungsgesellschaft

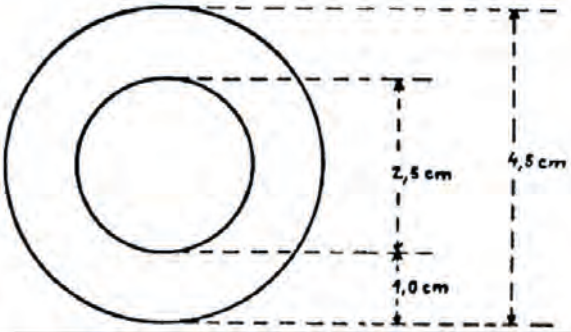

Stand: 21.07.2026

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

6. Mai 2026

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 57 Abs. 3a WPO

hier: Anpassung der Berufssatzung WP/vBP an das CSRD-Umsetzungsgesetz (zu § 5a BS WP/vBP-E, Streichung § 22 BS WP/vBP siehe gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung)

Zu prüfende Kriterien (Anlage 1 zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4 WPO):

Eine Vorschrift im Sinne des § 57 Absatz 3 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;

Die vorgesehenen Änderungen der Berufssatzung ändern Berufspflichten von WP/vBP. Sie knüpfen damit an die Eigenschaft als Berufsangehöriger an, nicht an die Staatsangehörigkeit oder an den Wohnsitz.

2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden; insbesondere kommen in Betracht

a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

nicht einschlägig

b) die öffentliche Gesundheit,

nicht einschlägig

c) die geordnete Rechtspflege,

nicht einschlägig

d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,

Die vorgesehenen Änderungen dienen dem Ziel, die Qualität gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten zu gewährleisten. Sie tragen damit zur Gewährleistung einer gesetzeskonformen Nachhaltigkeitsberichterstattung im Interesse sowohl der berichtspflichtigen Unternehmen als unmittelbare Dienstleistungsempfänger als auch der sonstigen Adressaten der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei. Dies stellt ein zwingendes Ziel des Allgemeininteresses dar, durch welches die vorgesehenen Regelungen objektiv gerechtfertigt sind.

e) der Schutz der Arbeitnehmer,

nicht einschlägig

f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,

nicht einschlägig

g) die Betrugsbekämpfung,

nicht einschlägig

h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,

nicht einschlägig

i) der Schutz des geistigen Eigentums,

nicht einschlägig

j) der Umweltschutz,

nicht einschlägig

k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und

nicht einschlägig

l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;

nicht einschlägig

3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen

a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;

Die Regelungen sind zur Erreichung des Ziels, die Qualität gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten zu gewährleisten, geeignet; sie gehen auch nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinaus. Die WPK folgt als Satzungsgeber auf der Ebene der Berufssatzung der – wiederum durch die EU-Abschlussprüferrichtlinie determinierten – Entscheidung des Gesetzgebers, die Berufspflichten für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen eins zu eins auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten zu erstrecken.

b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;

Die durch das CSRD-Umsetzungsgesetz auf gesetzlicher Ebene (Wirtschaftsprüferordnung) eingeführten Regelungen zu den Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten haben als allgemeine Regelungen nicht den Detaillierungsgrad von Satzungsregelungen und sind deshalb nicht im selben Maße zur Zielerreichung geeignet. Andere spezielle Regelungen zur Durchführung der genannten Prüfungen sind nicht vorhanden.

c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

Die vorgesehenen Regelungen zeichnen die Entscheidung des EU- und des deutschen Gesetzgebers, die Berufspflichten für Abschlussprüfungen auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten zu erstrecken, auf der Ebene der Berufssatzung nach. Dies führt zu einem kohärenten Regelungsrahmen auf allen drei Regelungsebenen (EU-Abschlussprüferrichtlinie, WPO, Berufssatzung WP/vBP). Berufspflichten, die für

Stand: 21.07.2026

Abschlussprüfungen gelten, sollen wegen der vergleichbaren Bedeutung von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten auch für diese Prüfungen gelten. Mit Blick auf die vergleichbare Bedeutung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind Berufspflichten desselben Umfangs auch insoweit als angemessen anzusehen.

Die Angemessenheit der Neuregelungen ergibt sich auch daraus, dass hinsichtlich der Berufspflichten zur Qualitätssicherung Skalierungsmöglichkeiten bestehen, auch mit Blick darauf, dass Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten zunächst nur als Prüfungen zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit durchzuführen sind (vgl. §§ 48, 50 BS WP/vBP-E).

d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;

Die Möglichkeiten grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung im Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind durch die Abschlussprüferrichtlinie und die Wirtschaftsprüferordnung determiniert. In der Berufssatzung WP/vBP werden keine Regelungen mit Auswirkungen für diesen Bereich getroffen.

e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;

Nicht einschlägig, die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten wird ausschließlich im Auftrag von Unternehmen durchgeführt.

f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

Ziel der Neuregelungen ist es, die Qualität der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattungen sicherzustellen. Gleichlautende Berufspflichten für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen existieren seit langem; es ist anerkannt, dass sie geeignet sind, zur Erreichung dieses Regelungsziels im Bereich der Abschlussprüfung beizutragen. Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass sich die Regelungen auch im Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten positiv auf die Prüfungsqualität auswirken werden.

g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderen Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;

Mildere Mittel, mit denen das Regelungsziel in gleicher Weise erreicht werden kann, kommen aus Sicht der WPK nicht in Betracht.

Halbsatz 2: nicht einschlägig

h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

Die Neuregelungen ergänzen die allgemeinen Berufspflichten nach der WPO zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten. Sie beinhalten Konkretisierungen, die aus Sicht der WPK erforderlich sind, um die Einhaltung der Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten sicherzustellen und damit

die Qualität der genannten Prüfungen zu gewährleisten. Die Neuregelungen leisten daher einen eigenständigen Beitrag zur Erreichung des Regelungsziels und sind dementsprechend notwendig.

Dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

nicht einschlägig

bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

nicht einschlägig

cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;

nicht einschlägig

dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

nicht einschlägig

ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;

nicht einschlägig

ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

nicht einschlägig

gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;

nicht einschlägig

hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;

nicht einschlägig

ii) Unvereinbarkeitsregeln;

nicht einschlägig

jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

nicht einschlägig

kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

nicht einschlägig

ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;

nicht einschlägig

mm) Anforderungen an die Werbung;

nicht einschlägig

i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:

aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

nicht einschlägig

bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

nicht einschlägig

cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;

nicht einschlägig

dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;

nicht einschlägig

ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

nicht einschlägig

ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;

nicht einschlägig

4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem

Stand: 21.07.2026

a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;

c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.

Die Neuregelungen beinhalten keine spezifischen Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

6. Mai 2026

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 57 Abs. 3a WPO

hier: Streichung § 22 BS WP/vBP
(zu § 5a BS WP/vBP-E, Anpassung der BS WP/vBP an das CSRD-Umsetzungsgesetz siehe gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung)

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ist bei Neuregelungen und Änderungen erforderlich, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken (Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958), also in geschützte Rechtspositionen (Grundfreiheiten, Grundrechte) eingreifen. Die Streichung beschränkender Regelungen ist nicht als Eingriff in diesem Sinne zu qualifizieren und einer Verhältnismäßigkeitsprüfung daher nicht zugänglich.

Vorliegend handelt es sich um die vollständige Streichung des § 22 BS WP/vBP als beschränkende Regelung. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 57 Abs. 3a WPO ist daher insoweit nicht durchzuführen.

Es besteht auch kein Anhaltspunkt dafür, dass verbleibende Regelungen der Berufssatzung WP/vBP durch die Streichung des § 22 BS WP/vBP inkohärent und damit unverhältnismäßig werden könnten. Mit § 22 BS WP/vBP wird die einzige verbleibende Regelung der Berufssatzung zum Thema „Besondere Berufspflichten bei der Zusammenarbeit in Berufsgesellschaften“ gestrichen. Ein sachlicher Zusammenhang mit anderen Regelungen der Berufssatzung besteht nicht.

Stand: 21.07.2026

Zu prüfende Kriterien (Anlage 1 zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4 WPO):

Eine Vorschrift im Sinne des § 57 Absatz 3 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;

nicht einschlägig

2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden; insbesondere kommen in Betracht

a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

nicht einschlägig

b) die öffentliche Gesundheit,

nicht einschlägig

c) die geordnete Rechtspflege,

nicht einschlägig

d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,

nicht einschlägig

e) der Schutz der Arbeitnehmer,

nicht einschlägig

f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,

nicht einschlägig

g) die Betrugsbekämpfung,

nicht einschlägig

h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,

nicht einschlägig

i) der Schutz des geistigen Eigentums,

nicht einschlägig

j) der Umweltschutz,

nicht einschlägig

k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und

nicht einschlägig

l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;

nicht einschlägig

3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen

a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;

nicht einschlägig

b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;

nicht einschlägig

c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

nicht einschlägig

d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;

nicht einschlägig

e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;

Stand: 21.07.2026

nicht einschlägig

f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

nicht einschlägig

g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderen Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;

nicht einschlägig

h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

nicht einschlägig

Dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

nicht einschlägig

bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

nicht einschlägig

cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;

nicht einschlägig

dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

nicht einschlägig

ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;

nicht einschlägig

ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

nicht einschlägig

gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;

nicht einschlägig

hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;

nicht einschlägig

ii) Unvereinbarkeitsregeln;

nicht einschlägig

jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

nicht einschlägig

kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

nicht einschlägig

ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;

nicht einschlägig

mm) Anforderungen an die Werbung;

nicht einschlägig

i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:

aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

nicht einschlägig

bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

nicht einschlägig

cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;

nicht einschlägig

dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;

nicht einschlägig

ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf

die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

nicht einschlägig

ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;

nicht einschlägig

4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem

a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;

c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.

nicht einschlägig